NINA CAROLINE GLIMSKI

Das Veranstalterleistungsschutzrecht

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

Mohr Siebeck

Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht

herausgegeben von

Peter Heermann, Diethelm Klippel, Ansgar Ohly und Olaf Sosnitza

43



Nina Caroline Glimski

Das Veranstalterleistungsschutzrecht

Eine Analyse des im deutschen UrhG verankerten Schutzrechts einschließlich vergleichender Betrachtungen der österreichischen und der schweizerischen Rechtslage

Mohr Siebeck

Nina Caroline Glimski, geboren 1981; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Hannover; 2010 Promotion; derzeit als Rechtsanwältin in einer überörtlichen Sozietät in Hamburg tätig.
ISBN 978-3-16-150503-4 / eISBN 978-3-16-163068-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2024 ISSN 1860-7306 (Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht)
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über $http://dnb.d-nb.de$ abrufbar.
© 2010 Mohr Siebeck Tübingen.
Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung

des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruck-

elektronischen Systemen.

papier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Die Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover im Wintersemester 2009/2010 als Dissertation angenommen. Sie berücksichtigt Literatur, Rechtsprechung und statistisches Material bis Mai 2009.

Die Idee zur Untersuchung des Veranstalterleistungsschutzrechts resultierte aus meiner persönlichen Faszination für kulturelle Live-Veranstaltungen und meiner erstaunten Feststellung, dass es bisher an einer systematischen Untersuchung dieses im UrhG verankerten Schutzrechts fehlte. Die Thematik hat für mich während der Dauer ihrer Bearbeitung niemals an Reiz verloren, vielmehr stetig mein Interesse für diesen spannenden Rechts- und Wirtschaftsbereich intensiviert.

Mein besonderer Dank gilt meiner Doktormutter Frau Professor Dr. Petra Buck-Heeb für die Ermöglichung der Bearbeitung des von mir selbst gewählten Themas mit dem für mich nötigen Freiraum, die angenehme Betreuung währenddessen und die Erstellung des Erstgutachtens. Weiterhin danke ich Herrn Professor Dr. Axel Metzger, LL.M. (Harvard) für die Erstellung des Zweitgutachtens und die nützlichen Hinweise für die Drucklegung der Arbeit.

Auch möchte ich dem Verband der Deutschen Konzertdirektionen e.V. (VDKD), dem Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V. (idkv), dem Bundesverband Freier Theater e.V. (BUFT), der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL), dem Musikinformationszentrum (MIZ), den zahlreichen Konzert- und Theaterveranstaltern, die sich an meiner Umfrage beteiligt haben, sowie allen weiteren Personen, die mir bei Praxisfragen Rede und Antwort gestanden haben, für Ihre Unterstützung meinen besten Dank aussprechen. Erst durch Ihre wertvollen Auskünfte konnte ich mir einen vertieften Einblick in die spannende Veranstalterbranche verschaffen.

Besondere Erwähnung verdienen auch der Veranstalterverband Österreich (VVAT), insbesondere dessen Bundesgeschäftsführer Herr Mag. iur. Andreas Hüttner, für die großzügige Ermöglichung meines Forschungsaufenthalts in Wien, Herr Dr. Georg Mayer für die hilfreichen Gespräche über das österreichische Urheberrecht, Herr Ing. Werner Mras für die Unterstützung bei meiner österreichischen Veranstalterumfrage, Frau Nada Ina Pau-

VI Vorwort

er für die vielen nützlichen Tipps während meiner Zeit in Wien, das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum (IGE) in Bern für die Nutzungsmöglichkeit seiner Materialbestände sowie Frau MLaw Karin Strub für Ihre freundliche und kompetente Betreuung während meines Forschungsaufenthaltes in Bern.

Herzlich danken möchte ich schließlich Frau Ass. iur. Katharina Sprave und Herrn Holger Stolzenburg für die Mühen des Korrekturlesens und die ständige Gesprächs- und Diskussionsbereitschaft sowie meinen Eltern, Elisabeth Hansen-Glimski und Hans-Werner Glimski, für Ihre großzügige und vertrauensvolle Unterstützung während meiner gesamten Ausbildung.

Hamburg, im Mai 2010

Nina Caroline Glimski

Inhaltsübersicht

Vorwort
InhaltsverzeichnisIX
AbkürzungsverzeichnisXXIII
Einleitung 1
A. Ziel der Arbeit
B. Gang der Untersuchung4
1. Kapitel: Konzert- und Theaterveranstalter als Teil der deutschen Kulturwirtschaft
A. Kulturwirtschaft
B. Konzertveranstalter
C. Theaterveranstalter
D. Zusammenfassung 66
2. Kapitel: Leistungsschutz zugunsten von Veranstaltern 71
A. Interessenlage bei der Veranstaltung von künstlerischen Darbietungen
B. Verfassungsrechtlicher Schutz
C. Entwicklung des Leistungsschutzes zugunsten von Veranstaltern 89
D. Der Leistungsschutz zugunsten von Veranstaltern nach dem UrhG 101
E. Zusammenfassung 285

3. Kapitel: Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche von Veranstaltern	. 295
A. Das System der deutschen Verwertungsgesellschaften	. 295
B. Zweckmäßigkeit der kollektiven Wahrnehmung von Veranstalterrechten	. 326
C. Aktuelle verwertungsgesellschaftliche Situation für Veranstalter	. 330
D. Zusammenfassung	. 345
4. Kapitel: Vergleichende Betrachtung der österreichischen und der schweizerischen Rechtslage	. 349
A. Die österreichische Rechtslage	. 350
B. Die schweizerische Rechtslage	. 407
C. Zusammenfassung	. 434
Schlussbetrachtungen	. 437
A. Fazit	. 437
B. Empfehlungen	. 440
Literaturverzeichnis	. 445
A. Literatur	. 445
B. Internetquellen	. 462
Gesetzesentwürfe	. 465
A. Deutschland	. 465
B. Schweiz	. 466
Sachregister	. 469

Inhaltsverzeichnis

Vorw	ort	V
Inhalt	sübersicht	VII
Abküı	rzungsverzeichnisX	XIII
Einlei	tung	1
A. Ziel	der Arbeit	1
B. Gan	g der Untersuchung	4
1. Kaj	oitel: Konzert- und Theaterveranstalter als Teil der deutschen Kulturwirtschaft	7
A. Kul	turwirtschaft	7
I.	Begriff der Kulturwirtschaft	9
II.	Inhaltliche Eingrenzung	10
	1. Drei-Sektoren-Modell	11
	2. Modell kultureller Wertschöpfungsketten	14
	3. Kombiniertes Modell als Lösungsvorschlag	15
III.	Strukturmerkmale der Kulturwirtschaft	16
IV.	Die Kernbranchen der Kulturwirtschaft	17
	1. Branchengliederung	17
	2. Die Kernbranche "Darstellende/Bildende Künste, Literatur und Musik"	19
B. Kon	zertveranstalter	20
I.	Begriff des Konzertveranstalters	20
	1. Konzert	20
	2. Veranstalter einer Aufführung	
	3. Konzertveranstalter	22

	II.	Erscheinungsformen	23
		1. Privatrechtlich kommerzielle Konzertveranstalter	23
		a. Konzertunternehmen	23
		aa. Konzertdirektion und Konzertagentur	25
		bb. Tourneeveranstalter und örtlicher Veranstalter	27
		cc. Abgrenzung zu anderen in der Veranstaltungsbranche	
		geschäftlich Tätigen	30
		(1.) Konzertagentur	30
		(2.) Gastspieldirektion	31
		(3.) Künstlermanager	31
		(4.) Hallenbetreiber	33
		(5.) Tonträgerunternehmen	33
		b. Sonstige privatrechtlich kommerzielle Konzertveranstalter.	35
		2. Privatrechtlich gemeinnützige Konzertveranstalter	36
		3. Öffentlich-rechtliche Konzertveranstalter	36
	III.	Die Rolle der Konzertveranstalter in der deutschen	
		Kulturwirtschaft	36
		1. Entwicklung der Konzertveranstalter	38
		a. Anzahl der Konzertunternehmen	39
		b. Anzahl der Konzertveranstaltungen	42
		c. Anzahl der Konzertbesucher	43
		d. Umsatzvolumen	44
		2. Bedeutung der Konzertveranstalter für die deutsche	
		Kulturwirtschaft	45
C.	Thea	terveranstalter	47
	I.	Begriff des Theaterveranstalters	47
		1. Theater	
		2. Veranstalter einer Aufführung	
		3. Theaterveranstalter.	
	II.	Erscheinungsformen	
		1. Theater der öffentlichen Hand	
		2. Privattheater	
		3. Freie Theater	
		J. 1 1010 1 1104101	

	4. Abgrenzung zu anderen in der Theaterbranche geschäftlich	
	Tätigen	58
	a. Theateragentur	
	b. Betreiber einer Theaterspielstätte	59
III.	Die Rolle der Theaterveranstalter in der deutschen	
	Kulturwirtschaft	
	1. Entwicklung der Theaterveranstalter	
	a. Anzahl der Theaterunternehmen	
	b. Anzahl der Theaterveranstaltungen	
	c. Anzahl der Theaterbesucher	
	d. Umsatzvolumen	63
	Bedeutung der Theaterveranstalter für die deutsche Kulturwirtschaft	65
D. Zus	ammenfassung	66
2. Ka _]	pitel: Leistungsschutz zugunsten von Veranstaltern	71
	ressenlage bei der Veranstaltung von künstlerischen	72
	bietungen	
I.	Interessen des Werkschöpfers	74
II.	Interessen des ausübenden Künstlers	76
III.	Interessen des Veranstalters	77
IV.	Interessen der Allgemeinheit sowie der Konsumenten im Speziellen	78
V.	Interessenabstimmung	
B. Ver	fassungsrechtlicher Schutz	80
I.	Berufsfreiheit	82
II.	Eigentum	85
C. Ent	wicklung des Leistungsschutzes zugunsten von Veranstaltern	89
I.	Nationale Ebene	89
	1. Rechtslage vor Inkrafttreten des UrhG von 1965	90
	a. Hausrecht	
	b. Urheberrechtsschutz am Sammelwerk gemäß § 4 LUG	90
	c. Wettbewerbsrechtliche unlautere Leistungsübernahme gemäß § 1 UWG a.F.	91

	d. Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung gemäß § 826 BGB	91
	e. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	
	gemäß § 823 Abs. 1 BGB	
	2. Entstehungsgeschichte des Veranstalterleistungsschutzrechts	
	a. Private Entwürfe bis 1929	
	b. Entwurf des Reichsjustizministeriums von 1932	93
	c. Entwurf von Hoffmann von 1933	94
	d. Entwurf des Reichsjustizministeriums von 1934	95
	e. Akademie-Entwurf von 1939	96
	f. Referentenentwurf von 1954	96
	g. Ministerialentwurf von 1959	97
	h. Regierungsentwurf von 1962	97
	3. Rechtslage seit Inkrafttreten des UrhG von 1965	98
	4. Entwicklung des Veranstalterleistungsschutzrechts	99
II.	Internationale Ebene	100
D. Der	Leistungsschutz zugunsten von Veranstaltern nach dem UrhG	101
I.	Das Veranstalterleistungsschutzrecht gemäß § 81 UrhG	102
	1. Normzweck	102
	2. Unternehmensbezogenes Leistungsschutzrecht	104
	a. Leistungsschutzrechte im UrhG	
	b. Unternehmensbezogene Leistungsschutzrechte im UrhG	110
	c. Selbständiges Veranstalterleistungsschutzrecht	
	3. Rechtfertigung	111
	a. Kritikpunkte	114
	aa. Fehlende Berechtigung aufgrund ausreichenden	
	Schutzes	114
	bb. Ausreichend vertragliche Regelungsmöglichkeiten	114
	cc. Keine nennenswerte Nachahmung im Ausland	115
	b. Stellungnahme	115
	aa. Nur punktueller Schutz durch allgemeine Rechtssätze.	115
	bb. Ungeeignetheit vertraglicher Regelungen zur	
	Schutzlückenfüllung	116
	cc. Auslandsgesetzgehung kein geeigneter Maßstah	117

c. Positive Begründung der Rechtfertigung	118
aa. Allgemeininteresse an erheblichen Investitionen der	
Veranstalter	119
bb. Erforderlichkeit zwecks Verhinderung eines	
Marktversagens	
(1.) Schutzsituation ohne § 81 UrhG	
(a.) Vertragliche Regelungen	123
(b.) Hausrecht	124
(aa.) Schutzposition	124
(bb.) Schutzumfang	126
(cc.) Stellungnahme	127
(c.) Verbot unlauterer geschäftlicher Handlungen	
gemäß §§ 3, 4 Nr. 9 UWG	
(aa.) Mitbewerber	129
(bb.) Leistungsergebnis mit	122
wettbewerblicher Eigenart	
(cc.) Geschäftliche Handlung	
(dd.) Besondere Umstände	
(ee.) Rechtsfolgen	
(ff.) Stellungnahme	140
(d.) Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung	1 / 1
gemäß § 826 BGB	
(aa.) Schaden	
(bb.) Sittenwidrigkeit	
(cc.) Vorsatz	
(dd.) Rechtsfolgen	
(ee.) Stellungnahme	
(e.) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß § 823 Abs. 1 BGB	
(aa.) Rechtsinhaber	143
(bb.) Betriebsbezogener Eingriff	144
(cc.) Güter- und Interessenabwägung	145
(dd.) Rechtsfolgen	145
(ee.) Stellungnahme	
(f.) Zwischenergebnis	145
(2.) Auswirkungen auf das Marktverhalten	

d. Wesentliche Merkmale des	
Veranstalterleistungsschutzrechts	. 148
aa. Absolute subjektive Rechte mit	
Ausschließlichkeitswirkung	. 148
bb. Geringere Darlegungslast und einfachere	
Beweisbarkeit	
cc. Möglichkeit zur Nutzungsrechtseinräumung	
dd. Transparente Schutzdauerregelung	
4. Schutzvoraussetzungen	
a. Schutzobjekt: veranstaltete Darbietung	. 153
aa. Darbietung eines ausübenden Künstlers	. 153
bb. Gegenstand einer Veranstaltung	. 155
b. Schutzsubjekt: veranstaltendes Unternehmen	. 160
aa. Unternehmen	. 160
(1.) Wirtschaftliches Unternehmen	. 160
(2.) Unbeachtlichkeit der Dauer	. 164
bb. Veranstaltender Unternehmensträger	. 164
c. Einordnung von Konzert- und Theaterveranstaltern	. 166
5. Schutzumfang	. 168
a. Rechtekonglomerat	. 169
b. Entstehungszeitpunkt	. 170
c. Rechtsnatur	. 170
d. Kategorisierungen	. 173
aa. Körperliche oder unkörperliche Verwertung	. 173
bb. Erst- oder Zweitverwertungsrechte	. 174
e. Die ausschließlichen Verwertungsrechte im Einzelnen	. 176
aa. Aufnahmerecht	. 176
bb. Vervielfältigungsrecht	. 178
cc. Verbreitungsrecht	. 180
dd. Recht der öffentlichen Wiedergabe	
(1.) Recht der öffentlichen Zugänglichmachung	
(2.) Eingeschränktes Senderecht	
(3.) Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung	
f Keine eigenständigen gesetzlichen Vergütungsansprüche	

	g. Spannungsverhältnis zwischen Veranstalter und	100
	ausübendem Künstler	
	bb. Konsequenzen für die Rechtsausübung	
	cc. Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme	
	dd. Stellungnahme	
	h. Zusammentreffen mit anderen Leistungsschutzrechten	
	aa. Ausübender Künstler und Veranstalter	
	bb. Veranstalter und Tonträgerhersteller/	202
	Sendeunternehmen/Filmhersteller	203
	6. Das Veranstalterleistungsschutzrecht im Rechtsverkehr	206
	a. Berechtigung Dritter zur Verwertung	206
	aa. Einräumung von Nutzungsrechten	206
	(1.) Art und Weise sowie Umfang der	
	Nutzungsrechtseinräumung	207
	(2.) Sukzessionsschutz	210
	(3.) Beiträge zu Sammlungen	210
	(4.) Nicht erfasste Regelungen	211
	bb. Translative Rechtsübertragung	211
	b. Praktische Relevanz.	215
	7. Vermutung der Rechtsinhaberschaft	
	8. Vererblichkeit	217
II.	Schutzdauer	218
	1. Regelungsbereich	218
	2. Anknüpfungszeitpunkt	219
	3. Fristberechnung	220
	4. Situation nach Ablauf der Schutzdauer	221
III.	Schranken	222
	1. Anwendbarkeit der urheberrechtlichen	
	Schrankenregelungen	
	2. Die Schrankenregelungen im Einzelnen	223
	a. Erlaubnis- und vergütungsfreie Nutzungen	224
	aa. Vorübergehende Aufnahme- oder	225
	Vervielfältigungshandlungen	
	bb. Rechtspflege und öffentliche Sicherheit	
	cc. Schulfunksendungen	227

	dd. Berichterstattung über Tagesereignisse	. 227
	ee. Zitate	. 230
	ff. Aufnahme oder Vervielfältigung durch	
	Sendeunternehmen	. 231
	gg. Aufnahme, Vervielfältigung und öffentliche	222
	Wiedergabe in Geschäftsbetrieben	
	hh. Unwesentliches Beiwerk	
	b. Erlaubnisfreie vergütungspflichtige Nutzungen	
	aa. Behinderte Menschen	. 238
	bb. Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch	239
	cc. Schulfunksendungen	
	dd. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und	
	Forschung	. 241
	ee. Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen in	
	öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven	. 243
	ff. Aufnahmen oder Vervielfältigungen zum privaten	
	und sonstigen eigenen Gebrauch	
	(1.) Relevante freie Nutzungen	
	(2.) Anspruchsberechtigter	. 247
	(3.) Anspruchsverpflichteter	
	(4.) Auskunftsanspruch	. 249
	(5.) Wahrnehmung	. 250
	(6.) Vergütungshöhe	. 251
	(7.) Verteilung	. 255
	c. Schranken-Schranken	. 256
	aa. Änderungsverbot	. 257
	bb. Pflicht zur Quellenangabe	. 258
	cc. Verwertungsverbot	. 261
IV.	Zivilrechtliche Absicherung	. 261
	1. Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch	. 262
	a. Voraussetzungen	. 262
	aa. Rechtsverletzung	. 262
	bb. Aktiv- und Passivlegitimation	. 263
	cc. Rechtswidrigkeit	. 265

	b. Rechtsfolgen	. 266
	aa. Beseitigung	. 266
	bb. Unterlassung	. 266
	cc. Schadensersatz	. 267
	2. Vernichtungs-, Rückrufs- und Überlassungsanspruch	. 268
	3. Haftung des Unternehmensinhabers	. 269
	4. Abwendungsbefugnis	. 270
	5. Weitere materiell-rechtliche Hilfsansprüche	. 270
	6. Anspruch auf Bekanntmachung des Urteils	. 271
	7. Sonstige Ansprüche	. 272
	8. Verfahrensrechtliche Bestimmungen	. 273
	a. Abmahnung	
	b. Spezialzuständigkeit für Urheberrechtsstreitsachen	. 274
V.	Strafrechtliche Absicherung	. 275
	1. Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte	. 275
	a. Schutz über § 108 Nr. 4 UrhG?	. 276
	b. Analoge Anwendung des § 108 UrhG?	. 277
	2. Straftatbestände außerhalb des UrhG	. 277
	3. Stellungnahme	. 278
VI.	Fremdenrechtlicher Schutz	. 279
	1. Schutz deutscher Veranstalter im Ausland	. 280
	2. Schutz ausländischer Veranstalter in Deutschland	. 282
VII.	Anspruchskonkurrenzen	. 282
	1. Vertragliche Regelungen	. 282
	2. Hausrecht	. 283
	3. Verbot unlauteren Wettbewerbs gemäß §§ 3, 4 Nr. 9 UWG.	. 283
	4. Sittenwidrige vorsätzliche Schädigung gemäß § 826 BGB	. 284
	5. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	
	gemäß § 823 Abs. 1 BGB.	. 285
E. Zusa	mmenfassung	. 285
	-	

3.	Kap	vitel: Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche von Veranstaltern	295
A.	Das	System der deutschen Verwertungsgesellschaften	295
	I.	Überblick	
	II.	Definition: Verwertungsgesellschaft	298
	III.	Wesentliche Merkmale	298
		1. Treuhänderische Wahrnehmung	299
		2. Kollektive Wahrnehmung	
		3. Faktisches Monopol bzw. Oligopol	301
		4. Erfüllung kultureller und sozialer Aufgaben	304
		5. Interessenvertretung	305
	IV.	Pflichten der Verwertungsgesellschaften	305
		1. Wahrnehmungszwang	306
		2. Abschlusszwang.	310
		3. Aufstellung von Tarifen	313
		4. Abschluss von Gesamtverträgen	317
		5. Verteilung nach festen Regeln	319
	V.	Kooperationen zwischen Verwertungsgesellschaften	322
		1. Kooperationen mit Inkassofunktion	323
		a. ZPÜ	323
		b. Weitere Kooperationen	324
		2. Kooperationen ohne Inkassofunktion	326
В.	Zwe	ckmäßigkeit der kollektiven Wahrnehmung von	
		nstalterrechten	326
	I.	Ausschließliche Verwertungsrechte	327
	II.	Gesetzliche Vergütungsansprüche	328
C.	Aktu	nelle verwertungsgesellschaftliche Situation für Veranstalter	330
	I.	GVL	331
		1. Organisation	
		2. Wahrnehmungsbereich	
		3. Wahrnehmungstätigkeit für Veranstalter	
		4. Verteilung der Einnahmen an Veranstalter	337

	II.	Gründung einer Verwertungsgesellschaft für Veranstalterrechte	341
		Gesetzliche Anforderungen	
		2. VG Veranstalterrechte e. V.	
D	. Zusa	nmmenfassung	345
4	. Kap	oitel: Vergleichende Betrachtung der österreichischen und der schweizerischen Rechtslage	349
A	. Die	österreichische Rechtslage	350
	I.	Einführung	350
	II.	Das Veranstalterleistungsschutzrecht nach dem öUrhG	352
		1. Normzweck	
		2. Schutzvoraussetzungen	353
		a. Vortrag oder Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst	353
		b. Veranstalter	356
		3. Schutzumfang	358
		a. Rechtekonglomerat	358
		b. Die Verwertungsrechte im Einzelnen	361
		aa. Recht der Festhaltung auf Bild- oder Schallträger	361
		bb. Senderecht	
		cc. Recht der öffentlichen Wiedergabe	
		dd. Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung	
		ee. Verwendungsrecht	365
		ff. Recht zur Übertragung in einen anderen Raum des Veranstaltungsgebäudes	266
		4. Verhältnis von Veranstalter und ausübendem Künstler	
		a. Maßgeblichkeit des zugrunde liegenden	500
		Rechtsverhältnisses	367
		b. Verständigungspflicht	371
		5. Das Veranstalterleistungsschutzrecht im Rechtsverkehr	
		a. Berechtigung Dritter zur Verwertung	372
		aa. Nutzungsbewilligungserteilung und	
		Nutzungsrechtseinräumung	
		bb. Translative Rechtsübertragung	375

	b. Praktische Relevanz	. 377
	6. Vererblichkeit	. 377
III.	Schutzdauer	. 378
IV.	Beschränkungen der Verwertungsrechte	. 379
	1. Amtlicher Gebrauch	
	2. Berichterstattung über Reden im öffentlichen Interesse	. 381
	3. Berichterstattung über Tagesereignisse	. 382
	4. Zwecke der Wissenschaft und des Unterrichts	. 383
	5. Festhalten und Vervielfältigen zum privaten und eigenen Gebrauch	. 384
	a. Relevante freie Nutzungen	. 385
	b. Anspruchsberechtigter	. 386
	c. Anspruchsverpflichteter	. 386
	d. Vergütungshöhe	. 387
	e. Wahrnehmung	. 388
	f. Verwertungsgesellschaftliche Praxis	. 388
V.	Zivilrechtliche Absicherung	. 391
	1. Unterlassungsanspruch	. 392
	2. Beseitigungsanspruch	. 392
	3. Anspruch auf Urteilsveröffentlichung	. 393
	4. Anspruch auf angemessenes Entgelt	. 394
	5. Schadensersatz- und Gewinnherausgabeanspruch	. 395
VI.	Strafrechtliche Absicherung	. 397
	1. Eingriff	. 397
	2. Sicherungsmittel	. 398
VII.	Fremdenrechtlicher Schutz	. 398
	1. Veranstaltungsort im Inland	. 398
	2. Österreichische Staatsbürger	. 399
	3. Schutz aufgrund von Staatsverträgen	
	4. Schutz aufgrund von Gegenseitigkeit	. 400
VIII.	Schutz des Veranstalters außerhalb des öUrhG	. 400
	1. Vertragliche Regelungen	
	2. Hausrecht	. 401

		3. Wettbewerbsrecht	402
		4. Verwendungsanspruch gemäß § 1041 ABGB	403
	IX.	Abschließender Gesamtvergleich (Österreich – Deutschland)	403
В.	Die s	schweizerische Rechtslage	407
	I.	Einführung	408
	II.	Entscheidung gegen ein Veranstalterleistungsschutzrecht	409
		1. Das Veranstalterleistungsschutzrecht im Reformprozess	
		2. Stellungnahme	415
	III.	Allgemeine Schutzmöglichkeiten	415
		1. Vertragliche Regelungen	416
		2. Hausrecht	416
		3. Wettbewerbsrechtlicher Schutz gemäß Art. 5 lit. c	
		i.V.m. Art. 9 sUWG	
		a. Voraussetzungen	
		aa. Arbeitsergebnis	
		bb. Marktreife	
		cc. Technische Reproduktionsverfahrendd. Fehlen eines angemessenen Eigenaufwands	
		ee. Verwertung	
		b. Rechtsfolgen	
		c. Anwendbarkeit der Generalklausel (Art. 2 sUWG)	
		d. Stellungnahme	
	IV.	Die Vertretungsbefugnis des Veranstalters	
	1 V .	1. Die relevanten Regelungen des Art. 34 URG	
		a. Rechtsgemeinschaft (Abs. 1)	
		b. Rechtsgeschäftliche oder gesetzlich fingierte	120
		Vertretung (Abs. 2)	427
		c. Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen (Abs. 3)	429
		d. Verweisungen (Abs. 5)	430
		2. Vertretungsrechtswahrnehmung durch den Veranstalter	430
		3. Stellungnahme	431
	V.	Abschließender Gesamtvergleich (Schweiz – Deutschland)	432
C.	Zusa	mmenfassung	434

Schlussbetrachtungen	437
A. Fazit	437
B. Empfehlungen	440
Literaturverzeichnis	445
A. Literatur	445
B. Internetquellen	462
Gesetzesentwürfe	465
A. Deutschland	465
B. Schweiz	466
Sachregister	469

Abkürzungsverzeichnis

a.A. andere Ansicht Abb. Abbildung

ABGB Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

Abl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Abs. Absatz a.E. am Ende

AEPO Association of European Performers' Organisations

a.F. alte Fassung

AG Aktiengesellschaft

AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH

AIDAA Association Internationale des Auteurs de l'Audiovi-

suel

Akademie-E 1939 Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Fachaus-

schusses für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht in der Akademie für Deutsches Recht

von 1939

AKM Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Kom-

ponisten und Musikverleger, reg. Gen mbH

AktG Aktiengesetz
Aktz. Aktenzeichen

AL Aktualisierungslieferung Amtl. Begr. Amtliche Begründung

Amtl. Bull. NR Amtliches Bulletin des Nationalrates
Amtl. Bull. SR Amtliches Bulletin des Ständerates
APuZ Aus Politik und Zeitgeschichte

ARGE Arbeitsgemeinschaft

Art Artikel

AT Allgemeiner Teil

Aufl. Auflage Ausg. Ausgabe Austro-Mechana Gesellschaft zur Wahrnehmung

mechanisch-musikalischer Urheberrechte Gesellschaft

m.b.H.

BBI Bundesblatt

Bd. Band bearb. bearbeitet Begr. Begründung

Begr. Reg-E Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung

begr. v. begründet von

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BGBl. Bundesgesetzblatt

BGE Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen

Bundesgerichts

BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

in Zivilsachen

BIEM Bureau International des Societies Gerant les Droits

d'Enregistrement et de Reproduction Mécanique

BIgNR Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Na-

tionalrates

BRD Bundesrepublik Deutschland

Bsp. Beispiel(e)

BT-Drs. Bundestagsdrucksache

BUFT Bundesverband Freier Theater e.V.

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfas-

sungsgerichts

BVerwGE Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwal-

tungsgerichts

bzw. beziehungsweise

ca. circa

CD Compact Disc

CD-R Compact Disc Recordable

CD-ROM Compact Disc Read-Only Memory

CD-RW Compact Disc ReWritable

CHK Handkommentar zum Schweizer Privatrecht

Chr. Christus

CISAC Confedération Internationale des Sociétés d'Auteurs et

Compositeurs

CMMV Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaf-

ten von Urheber- und Leistungsschutzrechten GmbH

DAT Digital Audio Tape

DBV Deutscher Bühnenverein

dgl. dergleichen
d.h. das heißt
Diss. Dissertation
DM Deutsche Mark

DMV Deutscher Musikverleger-Verband e.V.
DOV Deutsche Orchestervereinigung e.V.

DPA Deutsches Patentamt

DPMA Deutsches Patent- und Markenamt

dt. deutsch(e)

dUrhG deutsches Urheberrechtsgesetz

DVD Digital Versatile Disc

EG EG-Vertrag (Vertrag zur Gründung der Europäischen

Gemeinschaft)

Einf(.) Einführung
Einl Einleitung

EK Enquete-Kommission

E-Musik Ernste Musik

ErläutRV Erläuterungen zur Regierungsvorlage

etc. et cetera

EU Europäische Union e. V. eingetragener Verein

EWR Europäischer Wirtschaftsraum

ExpK Expertenkommission

f. folgende
ff. fortfolgende
Fn. Fußnote
fortgef. v. fortgeführt von

fortgef. v. fortgeführt von französisch
FS Festschrift
FuR Film und Recht

GBl. BW Gesetzblatt für Baden-Württemberg
GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und me-

chanische Vervielfältigungsrechte

Gen mbH Genossenschaft mit beschränkter Haftung

GESAC Groupement Européen des Sociétés d'Auteurs et Com-

positeurs

GewArch Gewerbearchiv
GewO Gewerbeordnung

GfK Gesellschaft für Konsumforschung

GG Grundgesetz

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbH & Co.KG Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter

Haftung

GP Gesetzgebungsperiode

gr. griechisch Grundl Grundlagen

GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Interna-

tionaler Teil

GTA Genfer Tonträgerabkommen

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von

Filmaufführungsrechten mbH

GVG Gerichtsverfassungsgesetz

GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrech-

ten mbH

GVL-GV Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft zur Verwertung

von Leistungsschutzrechten mbh

GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fern-

sehrechten mbH

H Heft

HD DVD High Density Digital Versatile Disc

HGB Handelsgesetzbuch

HKOR Handkommentar zum Schweizerischen Obligationen-

recht

h.M. herrschende Meinung

Hoffmann-E 1933 Hoffmann-Entwurf ("Ein deutsches Urheberrechtsge-

setz") von 1933

Hrsg. Herausgeber

hrsg. v. herausgegeben von

HS Halbsatz

idF in der Fassung

idkv Bundesverband der Veranstaltungswirtschaft e.V.

i.d.R. in der Regel i.E. im Ergebnis

i.e.S. im engeren Sinn(e)

IFPI International Federation of the Phonographic Industry
IFRRO International Federation of Reproduction Rights Orga-

nization

i.G. in Gründung

IGE Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum

i.H.v. in Höhe von

Info-RL Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft

i.S.d. im Sinne der/des i.S.v. im Sinne von ital. italienisch

i.V.m. in Verbindung mit JB Jahresbericht JBI Juristische Blätter

Jh.JahrhundertJhs.JahrhundertsJZJuristenzeitung

K-DRS. Kommissionsdrucksache (Enquete-Kommission "Kul-

tur in Deutschland")

KG Kommanditgesellschaft

KGaA Kommanditgesellschaft auf Aktien

korr. korrigierter

K&R Kommunikation & Recht
KStG Körperschaftssteuergesetz

lat.lateinischLfg.LieferungLGLandgericht

lit. littera (lat. für Buchstabe)

Lit. Literatur

Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urhe-

berrechte Gesellschaft mbH

Losebl. Loseblattsammlung LP Langspielplatte

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH

LuftVG Luftverkehrsgesetz

LUG Gesetz vom 19.06.1901 betreffend das Urheberrecht an

Werken der Literatur und der Tonkunst

MC music cassette

mbh mit beschränkter Haftung

Min-E 1959 Ministerialentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht

und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) von

1959

Mio. Million(en)

MIZ Musikinformationszentrum MP3 MPEG-1 Audio Layer 3

XXVIII

Abkürzungsverzeichnis

MR Medien und Recht
Mrd. Milliarde(n)

NACE Nomenclature statistique des activités économiques

dans la Communauté européenne

Nachdr. Nachdruck

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport

Nr. Nummer

NRW Nordrhein-Westfalen NZfM Neue Zeitschrift für Musik

o.ä. oder ähnliche(m/s)

OESTIG Österreichische Interpretengesellschaft

OGH Oberster Gerichtshof
OHG Offene Handelsgesellschaft

OLG Oberlandesgericht

OLGZ Sammlung der Entscheidungen der Oberlandesgerichte

in Zivilsachen einschließlich der freiwilligen Gerichts-

barkeit

o.O. ohne Ortsangabe
OR Obligationenrecht
österr. österreichische(r, -es)

öUrhG Österreichisches Bundesgesetz über das Urheberrecht

an Werken der Literatur und der Kunst und über ver-

wandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

öUWGÖsterreichisches Gesetz gegen unlauteren WettbewerbPartGGGesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger

Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz)

PC Personal Computer

Pkt. Punkt

PrOVGE Sammlung der Entscheidungen des Preußischen Ober-

verwaltungsgerichts

(R)BÜ (Revidierte) Berner Übereinkunft

Ref-E 1954 Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes (1954)

veröffentlicht vom Bundesminister der Justiz am

15.03.1954

Ref-E 2002 Referentenentwurf für ein Gesetz zur Regelung des Ur-

heberrechts in der Informationsgesellschaft des Bun-

desministeriums der Justiz vom 18. März 2002

reg. registrierte

Reg-E 1962 Regierungsentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht

und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) von

1962

Reg-E 2002 Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheber-

rechts in der Informationsgesellschaft der Bundesregie-

rung (2002)

Reg-E 2006 Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Rege-

lung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

(2006)

RG Reichsgericht
RGBl. Reichgesetzblatt

RGSt Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in

Strafsachen

RJM-E 1932 Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Wer-

ken der Literatur, der Kunst und der Photographie des

Reichsjustizministeriums von 1932

RJM-E 1934 Entwurf des Reichsjustizministeriums zu einem Urhe-

berrechtsgesetz vom 22.01.1934

Rn. Randnummer(n)
Rspr. Rechtsprechung

RStV Rundfunkstaatsvertrag

S. Seite/Satz

SchspG Schauspielergesetz schweiz. schweizerische(r, -es)

sic! Zeitschrift für Immaterialgüter-, Informations- und

Wettbewerbsrecht

SIWR Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbs-

recht

sog. so genannte(n, -r, -s)

SpuRt Zeitschrift für Sport und Recht

st. ständige(r)
StGB Strafgesetzbuch
StGBI. Staatsgesetzblatt

StVO Straßenverkehrsordnung

SUISA Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber

musikalischer Werke

sUWG Schweizerisches Bundesgesetz gegen den unlauteren

Wettbewerb

S-VHS Super Video Home System ToG Topographiengesetz

TRIPS Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der

Rechte des geistigen Eigentums

TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH

u.a. und andere
u.ä. und ähnliches

UFITA Archiv für Urheber- und Medienrecht; bis Bd. 140

(2000) Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theater-

recht

U-Musik Unterhaltungsmusik

UNESCO United Nations Educational, Scientific and Cultural

Organization

URG Schweizerisches Bundesgesetz vom 09.10.1992 über

das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

UrhG Urheberrechtsgesetz

UrhGNov Urheberrechtsgesetznovelle

UrhW(ahrn)G Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und

verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrneh-

mungsgesetz)

URV Urheberrechtsverordnung
USB Universal Serial Bus
UStG Umsatzsteuergesetz

UWG Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

v. vom/vor

VAM Staatlich genehmigte Verwertungsgesellschaft für au-

diovisuelle Medien GmbH

VBK Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

v. Chr. vor Christi Geburt

VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg. Gen

mbH

VDKD Verband der Deutschen Konzertdirektionen e.V.

VE Vorentwurf
VerlG Verlagsgesetz

VerwGesG Bundesgesetz über Verwertungsgesellschaften (Ver-

wertungsgesellschaftengesetz 2006)

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernseh-

produzenten mbH

VG Bild-Kunst Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Film-

werken mbH

vgl. vergleiche

und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen

mbH

VG Musikedition VG Musikedition – Verwertungsgesellschaft – Rechts-

fähiger Verein kraft Verleihung

VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk

VG Werbung Verwertungsgesellschaft Werbung + Musik mbH

VG WORT Verwertungsgesellschaft WORT, Rechtsfähiger Verein

kraft Verleihung

VHS Video Home System Vorb. Vorbemerkung

WahrnG Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und

verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrneh-

mungsgesetz)

WIPO World Intellectual Property Organization
WPPT WIPO Performances and Phonograms Treaty

WRP Wettbewerb in Recht und Praxis
WUA Welturheberrechtsabkommen
WZ Wirtschaftszweig(klassifikation)

z.B. zum Beispiel

ZBT Zentralstelle Bibliothekstantieme
ZFS Zentralstelle Fotokopieren an Schulen

Ziff. Ziffer zit. zitiert

ZPO Zivilprozessordnung

ZPÜ Zentralstelle für private Überspielungsrechte, Gesell-

schaft bürgerlichen Rechts

ZPÜ-GV Gesellschaftsvertrag der Zentralstelle für private Über-

spielungsrechte

zugl. zugleich

ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

ZVV Zentralstelle für Videovermietung

ZWF Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen

Einleitung

A. Ziel der Arbeit

Veranstalter von Konzerten, Theateraufführungen und sonstigen künstlerischen Darbietungen schaffen mittels ihrer Organisations- und Finanzierungsleistungen den notwendigen Rahmen für die Verwirklichung der Leistungen von Musikern, Schauspielern, Tänzern, Komikern und sonstigen ausübenden Künstlern unmittelbar vor einem zu dem Genuss ihrer Kunst erschienenen Publikum.

Das Resultat, die veranstaltete künstlerische Darbietung, ist sowohl für die Künstler als auch für das anwesende Publikum von einer ganz besonderen Atmosphäre geprägt: dem einzigartigen und unvergesslichen "Live-Erlebnis". Dieses ermöglicht den darbietenden Künstlern, ihr interpretatorisches Potential in direktem Kontakt zum Publikum auszuleben, sowie den Veranstaltungsbesuchern, die künstlerische Darbietung nicht nur zu sehen und zu hören, sondern aufgrund der Nähe zu den Künstlern auch zu spüren.

Durch die Auswahl der zu präsentierenden Musik und Theaterstücke sowie der darbietenden Künstler bestimmen die Veranstalter, wer auf den Bühnen des Landes Kunst interpretiert und solche selbst schafft. Auf diese Weise tragen Veranstalter künstlerischer Darbietungen in bedeutendem Maße zur Kulturpflege und -vielfalt Deutschlands bei.

Ein Großteil von ihnen kann der so genannten deutschen Kulturwirtschaft zugeordnet werden, einem Wirtschaftsbereich, der insbesondere in den letzten Jahren auffällig ins "Rampenlicht" gerückt ist. Zwar lässt sich mit Kultur seit jeher wirtschaften – ob auch in rentabler Form, hängt jedoch von unzähligen Faktoren ab –, aber erst seit Kurzem scheint die Bedeutung der Kulturwirtschaft enorm zu steigen.

Mit der Veranstaltungswirtschaft geht es seit einiger Zeit sichtbar bergauf, insbesondere seitdem die Tonträgerindustrie mit deutlichen wirtschaftlichen Rückschlägen zu kämpfen hat.¹ Dennoch lauern auch für Veranstal-

¹ Russ, Konzertdirektionen und Künstleragenturen, http://www.miz.org/staticde/th emenportale/einfuehrungstexte_pdf/07_Musikwirtschaft/russ.pdf, S. 1, 3 (Stand: 01.05. 2009).

2 Einleitung

ter künstlerischer Darbietungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit regelmäßig ein beachtliches Maß an organisatorischer und finanzieller Verantwortung übernehmen, im herrschenden Zeitalter der fortschreitenden Technologisierung in wirtschaftlicher Hinsicht ständig Gefahren, die letztlich sogar ihre Existenz gefährden können.

Veranstaltete künstlerische Darbietungen sind durch Flüchtigkeit gekennzeichnet. Sie bleiben lediglich als erlebter Augenblick in der Erinnerung der Anwesenden haften. Aus der besonderen, intensiven Atmosphäre resultiert vielfach der Reiz, das Live-Erlebnis "einzufangen", es mittels Ton- und/oder Bildaufzeichnungen wiederholbar zu machen, um es immer und immer wieder genießen zu können. Aber auch für Personen, die nicht an dem Live-Erlebnis teilhaben können, ist eine solche Live-Aufnahme oftmals begehrenswert, um das besondere Ereignis zumindest nachträglich noch "miterleben" zu können. Fixierte veranstaltete künstlerische Darbietungen bergen insofern also ein erhebliches wirtschaftliches Potential in sich

Mit Aufkommen der Geräte zur Aufzeichnung von Schallsignalen und solchen zur Aufzeichnung von bewegten Bildern (im Folgenden Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte genannt) Ende des 19. Jhs. wurde erstmals auch die Fixierung von veranstalteten künstlerischen Darbietungen in akustischer sowie in visueller Form möglich. Im Tonbereich legte Thomas Alva Edison bereits 1877 mit der Entwicklung des Phonographen den maßgeblichen Grundstein für die Fixierung akustischer Signale. Im Filmbereich, in welchem seit den 1870er Jahren verschiedene Erfinder mit der Entwicklung von Geräten zur Aufzeichnung bewegter Bilder befasst waren, wurde wegweisend im Betrieb von Edison unter maßgeblicher Mitarbeit von William K. L. Dickson 1888 der Kinetograph, ein Filmaufnahmegerät (patentiert 1891), und das Kinetoscope, ein Filmbetrachtungsgerät (ebenfalls 1891 patentiert), entwickelt.³ Nur wenige Jahre später erfolgte die Kombination beider Geräte zum Tonbild-System Kinetophone.⁴

Daraufhin folgten zahlreiche Weiterentwicklungen der Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte sowie der Trägermedien. Lediglich beispielhaft zu nennen sind im Tonbereich Aufzeichnungen auf Magnettonband, LP, Compact-Cassette, MiniDisc, DAT und CD mittels der entsprechenden Geräte sowie im Filmbereich Aufzeichnungen mittels Videokamera und Camcorder auf den verschiedensten analogen Videokassetten (z.B. im Format VHS, S-VHS, Video8, Hi8, Betacam) und digitalen Speichermedien (z.B. Digital Video, Speicherkarte, Festplatte).

 ² Dickreiter/Dittel/Hoeg/Wöhr, Handbuch der Tonstudiotechnik, Bd. 1, S. 371.
 ³ Monaco, Film und Neue Medien, "Edison", S. 53, 90.
 ⁴ Monaco, Film und Neue Medien, "Edison", S. 54, 90.

Die frühen Ton- und Bildaufzeichnungen waren mit großem technischem und finanziellem Aufwand verbunden, die Aufzeichnungsgeräte so groß, dass sie eine unbemerkte Aufnahmehandlung kaum zuließen. Doch schritten die Entwicklungen in beiden Bereichen stetig fort. Insbesondere in den letzten Jahren sind die Möglichkeiten zur Aufnahme künstlerischer Darbietungen am Veranstaltungsort immer besser geworden: die Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte – teils sogar in Mobiltelefonen integriert – immer kleiner, günstiger und leistungsfähiger, ihre Handhabung immer einfacher und damit auch ihre Verbreitung immer größer.

Veranstalter müssen die von ihnen veranstalteten künstlerischen Darbietungen daher mittlerweile generell der Möglichkeit einer Fixierung durch Dritte ausgesetzt sehen. Wenn erst einmal eine unbemerkte Aufnahme erfolgt ist und der Aufnehmende mit dieser den Veranstaltungsort verlassen hat, verliert der Veranstalter faktisch seine diesbezügliche Einwirkungsmöglichkeit. Er wird dadurch, dass nunmehr ein Dritter in der Lage ist, mit der fixierten veranstalteten künstlerischen Darbietung zu wirtschaften, eines beachtlichen Teils seines eigenen wirtschaftlichen Potentials beraubt.

Zum wirtschaftlichen Schutz der Leistungen von Veranstaltern künstlerischer Darbietungen vor unbefugter Ausbeutung durch Dritte gewährt der deutsche Gesetzgeber bereits seit Inkrafttreten des UrhG von 1965⁵ "dem Inhaber des Unternehmens", das "die Darbietung eines ausübenden Künstlers veranstaltet" in § 81 UrhG besondere leistungsschutzrechtliche Befugnisse. Die Basis des sondergesetzlichen Leistungsschutzrechts zugunsten von Veranstaltern künstlerischer Darbietungen ist damit im Zweiten Teil des UrhG über "Verwandte Schutzrechte" innerhalb dessen Abschnitt 3 zum "Schutz des ausübenden Künstlers" angesiedelt. Die konkrete Ausgestaltung des Veranstalterleistungsschutzrechts bestimmt der Gesetzgeber anhand zahlreicher Verweisungen auf für den Schutz des ausübenden Künstlers bzw. des Urhebers geschaffene Normen. So ergibt sich der Schutzumfang des Veranstalterleistungsschutzrechts gemäß § 81 S. 1 UrhG aus § 77 Abs. 1 und 2 S. 1 sowie § 78 Abs. 1 UrhG, dessen Behandlung im Rechtsverkehr gemäß § 81 S. 2 UrhG entsprechend der §§ 31, 33 und 38 UrhG und seine Schranken gemäß § 83 UrhG entsprechend der §§ 44 a bis 63 a UrhG. Die Schutzdauer des Veranstalterleistungsschutzrechts hat der Gesetzgeber in § 82 UrhG gemeinsam mit derjenigen des Leistungsschutzrechts zugunsten ausübender Künstler geregelt und für den fremdenrechtlichen Schutz nimmt zumindest die h.M. die Anwendung der für den Künstler kreierten Norm § 125 UrhG an. Abgesichert wird das Veranstalterleistungsschutzrecht wie auch das Urheberrecht und die anderen verwandten Schutzrechte über die Vorschriften der §§ 97 ff. UrhG.

⁵ Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 09.09.1965 [BGBl. I (1965), S. 1273–1293].

Einleitung

4

Demnach macht ein ganzes Sammelsurium an Normen "das" Veranstalterleistungsschutzrecht in seiner Gesamtheit aus. Dieses stellt sich als grundlegendes Recht der Veranstaltungswirtschaft dar. Es schützt Veranstalter künstlerischer Darbietungen vor unbefugter Ausbeutung ihrer Leistungen durch Dritte und eröffnet ihnen die Möglichkeit, über die Eintrittsgelder hinaus wirtschaftlichen Nutzen aus ihren Leistungen zu ziehen.

Die vorliegende Arbeit zielt auf eine systematische Gesamtdarstellung des Leistungsschutzrechts zugunsten von Veranstaltern künstlerischer Darbietungen i.S.v. § 81 UrhG einschließlich der mit diesem in Zusammenhang stehenden Normen sowie Erläuterungen zu dessen Wahrnehmung ab. An einer solchen Abhandlung fehlt es bisher in der deutschen Rechtsliteratur. In urheberrechtsgesetzlichen Kommentaren und Lehrbüchern fallen die Ausführungen zum Leistungsschutzrecht des Veranstalters gemäß § 81 UrhG im Verhältnis zu denen bezüglich der weiteren sondergesetzlich geregelten Leistungsschutzrechte meist recht knapp aus. Auch setzen sich nur einige wenige wissenschaftliche Aufsätze⁶ speziell mit dem Leistungsschutz zugunsten von Veranstaltern künstlerischer Darbietungen auseinander, die allesamt bereits mehrere Jahrzehnte alt sind und insofern nicht mehr der aktuellen Rechtslage entsprechen. Statt dieses zum Gegenstand detaillierter Darstellungen zu machen, kritisieren viele Literaturstimmen seit jeher die Existenz des sondergesetzlichen Veranstalterleistungsschutzrechts und ziehen insbesondere dessen Rechtfertigung in Zweifel. Die vorliegende Arbeit soll insofern auch einen Beitrag zur Begründung der positiven Rechtfertigung des Veranstalterleistungsschutzrechts leisten, mittels dessen der Gesetzgeber das erhebliche organisatorische und wirtschaftliche Risiko, das regelmäßig auf den Schultern der Veranstalter künstlerischer Darbietungen lastet, abzusichern beabsichtigt.

B. Gang der Untersuchung

Konzert- und Theaterveranstalter als Haupterscheinungsformen der Veranstalter künstlerischer Darbietungen werden regelmäßig als sich wirtschaftlich äußerst positiv entwickelnde Akteure der deutschen Kulturwirtschaft

⁶ Insbesondere: *Schmieder*, Der Rechtsschutz des Veranstalters, GRUR 1964, S. 121–125 (noch vor Einführung des speziellen Veranstalterleistungsschutzrechts gemäß § 81 UrhG); *Gentz*, Veranstalterrecht, GRUR 1968, S. 182–187; *Hodik*, Der Rechtsschutz des Theater- und Konzertveranstalters in Deutschland, Österreich und der Schweiz, GRUR Int. 1984, S. 421–425, 605.

dargestellt⁷ und dem im Mittelpunkt der vorliegenden Arbeit stehenden Veranstalterleistungsschutzrecht gemäß § 81 UrhG eine kulturwirtschaftliche Zweckbestimmung zugesprochen.⁸ Demgemäß wird im *1. Kapitel* zunächst der Begriff der Kulturwirtschaft bestimmt, diese inhaltlich eingegrenzt, ihre Strukturmerkmale aufgezeigt und ihre Kernbranchen vorgestellt. Sodann werden der Begriff des Konzertveranstalters bestimmt, dessen Erscheinungsformen aufgezeigt und von anderen Branchenangehörigen abgegrenzt sowie die Rolle der Konzertveranstalter in der deutschen Kulturwirtschaft untersucht. Selbige Untersuchungen werden anschließend für Theaterveranstalter durchgeführt.

- Das 2. Kapitel enthält eine systematische Darstellung des Leistungsschutzes zugunsten von Veranstaltern künstlerischer Darbietungen. Dabei wird zunächst die Interessenlage bei der Veranstaltung von künstlerischen Darbietungen aufgezeigt, die verfassungsrechtliche Basis erörtert und die Entwicklung des Leistungsschutzes zugunsten von Veranstaltern künstlerischer Darbietungen auf nationaler und internationaler Ebene nachgezeichnet. Schwerpunktmäßig wird sodann das in § 81 UrhG verankerte Veranstalterleistungsschutzrecht einschließlich aller mit diesem in Zusammenhang stehenden Normen des UrhG dargestellt und dabei insbesondere dessen positive Rechtfertigung herausgearbeitet.
- Das 3. Kapitel befasst sich mit der Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche von leistungsschutzberechtigten Veranstaltern. Diesbezüglich wird zunächst das System der deutschen Verwertungsgesellschaften mit Schwerpunkt auf seinen rechtlichen Grundlagen vorgestellt. Sodann wird untersucht, für welche Rechte und Ansprüche leistungsschutzberechtigter Veranstalter eine verwertungsgesellschaftliche Wahrnehmung zweckmäßig ist und schließlich die aktuelle verwertungsgesellschaftliche Situation für Veranstalter näher betrachtet.
- Im 4. Kapitel werden zwecks Vergleichs mit der deutschen Rechtslage das österreichische und das schweizerische Recht auf die Existenz und gegebenenfalls die inhaltliche Ausgestaltung eines spezialgesetzlichen Veranstalterleistungsschutzrechts hin untersucht.

Die Schlussbetrachtungen ziehen ein Fazit der Untersuchungen der vorangegangen Kapitel und sprechen zu guter Letzt Empfehlungen für die tatsächliche und rechtliche Zukunft des spezialgesetzlichen Veranstalterleistungsschutzrechts aus.

⁷ Russ, Konzertdirektionen und Künstleragenturen, http://www.miz.org/staticde/th emenportale/einfuehrungstexte_pdf/07_Musikwirtschaft/russ.pdf, S. 1 f. (Stand: 01.05. 2009); Söndermann, Musikwirtschaft, in: Deutscher Musikrat (Hrsg.): Musik Almanach 2007/2008, S. 128 (144).

⁸ Loewenheim-Vogel, Handbuch des Urheberrechts, § 39 Rn. 1.

1. Kapitel

Konzert- und Theaterveranstalter als Teil der deutschen Kulturwirtschaft

Konzertveranstalter und Theaterveranstalter sorgen durch die Organisation der verschiedensten musikalischen und theatralen Live-Darbietungen dafür, dass dem Publikum ein vielfältiges Angebot an Kunst und Kultur geboten wird. Dabei übernehmen sie das wirtschaftliche Risiko der Veranstaltung, die rentabel aber genauso gut auch belastend für sie ausfallen kann

So vielfältig wie das Angebot an Veranstaltungen ist, so breit ist auch das Spektrum der tätigen Veranstalter. Zur groben Abgrenzung kann zwischen privatrechtlich kommerziellen, privatrechtlich gemeinnützigen und öffentlich-rechtlichen Veranstaltern unterschieden werden.

Ob all diese Veranstalter im Rahmen der deutschen Kulturwirtschaft, mit der sie vielfach pauschal in Verbindung gebracht werden, eine Rolle spielen, soll im Folgenden geklärt werden. Daher wird zunächst die Kulturwirtschaft näher beleuchtet, sodann die Gruppe der Konzertveranstalter und anschließend die Gruppe der Theaterveranstalter betrachtet, wobei jeweils ihre Bedeutung für die deutsche Kulturwirtschaft untersucht wird.

A Kulturwirtschaft

Die Kulturwirtschaft ist ein in den letzten Jahren immer stärker diskutiertes Themenfeld bei Kulturschaffenden, Wissenschaftlern und Politikern sowohl im Inland als auch im Ausland. Die Zahl an städtischen, föderalen, nationalen und supranationalen Publikationen und Tagungen sowie Informations- und Diskussionsforen mit kulturwirtschaftlichem Bezug steigt zusehends an. Organisationen mit ohnehin kultureller Ausrichtung haben ihren Arbeitsbereich um die Kulturwirtschaft erweitert (z.B. der Deutsche Kulturrat) und neue Organisationen, die ihren Arbeitsschwerpunkt in der Kulturwirtschaft sehen, sind hinzugekommen (z.B. das Büro für Kulturpolitik und Kulturwirtschaft in Bonn). In jüngster Zeit beschäftigen sich auch

der Deutsche Bundestag¹, der Bundesrat² und die Bundesregierung³ mit der Kulturwirtschaft, einem nicht nur vorübergehenden Modethema, sondern einem für die Entwicklung der deutschen Gesamtwirtschaft dringend benötigten Wirtschaftsfeld.⁴

Während die Kulturwirtschaft noch Ende der 1990er Jahre weitgehend als nicht-marktbestimmende Branche galt und die kulturellen Teilbranchen als "Orchideenfelder" betrachtet wurden⁵, wird sie mittlerweile immer mehr als autarkes Wirtschaftsfeld gesehen.⁶ Dies hängt damit zusammen, dass Kultur heutzutage nicht mehr nur als "Genussmittel" einiger weniger Privilegierter betrachtet wird, sondern als "Lebensmittel" aller⁷ und in der Konsequenz die Position eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors einnimmt⁸, und zwar in vielfältiger Hinsicht: als Standort-⁹, Image-, ¹⁰ Kreativ- und Entwicklungsfaktor.¹¹ Die Kulturwirtschaft schafft Arbeit¹² und Attraktivi-

¹ Erstmals fand am 26.04.2007 eine Plenardebatte im Deutschen Bundestag zum Thema Kulturwirtschaft statt, bei der vier von fünf Fraktionen die Bundesregierung zur Anerkennung der Kulturwirtschaft als eigenen Wirtschaftsbereich aufforderten. Am 24.10.2007 folgte eine weitere Debatte zur "Kultur- und Kreativwirtschaft".

² Z.B. im Rahmen der Wirtschaftsministerkonferenz am 9./10. Juni 2008 in Regensburg [*Bundesrat*, Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz der Länder am 09./10. Juni 2008 in Regensburg zu Top 5 "Kreativwirtschaft – Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine Wachstumsbranche", http://www.bundesrat.de/cln_099/DE/gremien-konf/fac hministerkonf/wmk/Sitzungen/08-06-09-10-WMK/08-06-09-10beschluesse,templateId=r aw,property=publicationFile.pdf/08-06-09-10-beschluesse.pdf (Stand: 01.05.2009)].

Insbesondere im Rahmen der "Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft".

⁴ *KWF/CBC/Prognos AG*, Endbericht Kultur- und Kreativwirtschaft, S. 41, http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=289974.html (Stand: 01.05.2009).

⁵ Söndermann, Zur Lage der Kulturwirtschaft in Deutschland 1999/2000, in: Röbke/Wagner (Hrsg.): Jahrbuch für Kulturpolitik 2001, S. 369.

⁶ Söndermann, Kulturwirtschaft und Creative Industries 2007, S. 3.

⁷ Connemann, Die Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland", in: Lammert (Hrsg.): Alles nur Theater?, S. 62 (63); EK "Kultur in Deutschland", Schlussbericht, in: BT-Drs. 16/7000, S. 8.

⁸ EK "Kultur in Deutschland", Schlussbericht, in: BT-Drs. 16/7000, S. 340: Barg-stedt/Klenk, Musik zwischen Wirtschaft, Medien und Kultur, G 57/58.

⁹ *ICG culturplan/STADTart*, Kulturwirtschaft in Deutschland, in: EK-Kultur K-DRS. 16/192a, S. 12; *Braun/Gallus/Scheytt*, Kultur-Sponsoring für die kommunale Kulturarbeit, S. 14.

¹⁰ Bargstedt/Klenk, Musik zwischen Wirtschaft, Medien und Kultur, G 59; Braun/ Gallus/Scheytt, Kultur-Sponsoring für die kommunale Kulturarbeit, S. 14; Heinrichs, Kulturmanagement, S. 112.

¹¹ Söndermann, Kulturwirtschaft. Das unentdeckte Kapital der Kommunen und Regionen, S. 6.

¹² Kunzmann, Kulturwirtschaft und Raumentwicklung Essay, APuZ 34–35/2006, S. 3 (4).

tät für Kommunen und Regionen. 13 Sie sichert auch für die Zukunft ein buntes Kulturleben in Deutschland¹⁴ und trägt hiermit maßgeblich zur Kulturpflege und -vielfalt bei. Aufgrund alledem gelang es der Kulturwirtschaft in den letzten Jahren, den Ruf eines Wachstumsmarktes¹⁵ zu erwerben

I. Begriff der Kulturwirtschaft

Fast jede sich im wissenschaftlichen Bereich der Kulturwirtschaft bewegende Publikation legt ihren Betrachtungen eine andere Begriffsbestimmung zugrunde. Dies resultiert aus den unterschiedlichen Intentionen bei der Themenbehandlung. 16 Eine Vergleichbarkeit ist sowohl im Inland als auch mit dem Ausland daher nur sehr eingeschränkt gegeben. 17

Eine "richtige" Bestimmung des Begriffs kann es aufgrund dessen, dass es sich bei der Kulturwirtschaft¹⁸ um ein reines Kunstwort handelt – das erst seit Ende der 1980er¹⁹/Anfang der 1990er Jahre regelmäßig in der deutschen Kulturdebatte auftaucht²⁰ – nicht geben.²¹ Eine einheitliche De-

¹³ EK "Kultur in Deutschland", Schlussbericht, in: BT-Drs. 16/7000, S. 354. ¹⁴ EK "Kultur in Deutschland", Schlussbericht, in: BT-Drs. 16/7000, S. 7.

¹⁵ Krüger, Kulturwirtschaft: Wirtschaftspolitik oder Kulturpolitik, in: Sievers/Wagner (Hrsg.): Jahrbuch für Kulturpolitik 2006, S. 311; EK "Kultur in Deutschland", Schlussbericht, in: BT-Drs. 16/7000, S. 7; Bundesrat, Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz der Länder am 09./10. Juni 2008 in Regensburg zu Top 5 "Kreativwirtschaft - Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine Wachstumsbranche", http://www.bundesrat. 09-10beschluesse,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/08-06-09-10-beschluesse .pdf (Stand: 01.05.2009).

¹⁶ ICG culturplan/STADTart, Kulturwirtschaft in Deutschland, in: EK-Kultur K-DRS. 16/192a, S. 18.

¹⁷ EK "Kultur in Deutschland", Schlussbericht, in: BT-Drs. 16/7000, S. 343.

¹⁸ Die Entstehung des Wortes im deutschsprachigen Raum erklärt Söndermann mit der Bestrebung der traditionellen Buchwirtschaft um mehr Aufmerksamkeit in der Politik. Durch die Verwendung des Begriffs "Kulturwirtschaftsverband" sollte der Politik die besondere Spezialität des Gegenstandes "Buch als Kultur- und Wirtschaftsgut" vor Augen gehalten werden [Söndermann, Kulturwirtschaftberichte der Bundesländer, in: Friedrich-Naumann-Stiftung/Büro für Kulturpolitik und Kulturwirtschaft (Hrsg.): Kulturwirtschaft 2005, S. 47 (48)]. Damit sollte also verdeutlicht werden, dass kulturelle Güter (in diesem Fall Bücher) auch dem Wirtschaftsverkehr dienen, ja sogar einen eigenen Wirtschaftszweig darstellen können.

Heinrichs, Kulturmanagement, S. 106.

Söndermann, Kulturwirtschaftberichte der Bundesländer, in: Friedrich-Naumann-Stiftung/Büro für Kulturpolitik und Kulturwirtschaft (Hrsg.): Kulturwirtschaft 2005, S. 47 (48); Söndermann, Kulturwirtschaft. Das unentdeckte Kapital der Kommunen und

ICG culturplan/STADTart, Kulturwirtschaft in Deutschland, in: EK-Kultur K-DRS. 16/192a, S. 17.

finition könnte jedoch einen großen Fortschritt für die zukünftige Behandlung und Beurteilung der Kulturwirtschaft in Deutschland bedeuten. Von diesem Ziel geleitet hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in dem von ihm am 17.02.2009 veröffentlichten ersten "Bundeskulturwirtschaftsbericht"²² orientiert an den vorherigen Ergebnissen der EK "Kultur in Deutschland"²³ sowie der Wirtschaftsministerkonferenz 2008 in Regensburg²⁴ ein mit internationalen Definitionsmodellen kompatibles Grundmodell vorgestellt. Jedoch fasst dieses – wie schon der Titel des Endberichtes erkennen lässt – in Orientierung an ausländische Behandlungsformen die Kulturwirtschaft mit der Kreativwirtschaft zusammen.²⁵

Ganz allgemein wird der Begriff "Kulturwirtschaft" heutzutage regelmäßig in Verbindung mit der Darstellung ökonomischer Betätigungen von im kulturellen Bereich aktiven Unternehmen verwendet. "Kulturwirtschaft" bezeichnet also den "Wirtschaftsbereich im kulturellen Sektor". Zu klären bleibt, welche konkreten Organisationseinheiten mit welchen konkreten Betätigungsfeldern ihr unterfallen.

II. Inhaltliche Eingrenzung

Zwecks inhaltlicher Eingrenzung der Kulturwirtschaft bietet sich eine genauere Betrachtung des Drei-Sektoren-Modells sowie des Modells kultureller Wertschöpfungsketten an.

²² KWF/CBC/Prognos AG, Endbericht Kultur- und Kreativwirtschaft, Ermittlung der gemeinsamen charakteristischen Definitionselemente der heterogenen Teilbereiche der "Kulturwirtschaft" zur Bestimmung ihrer Perspektiven aus volkswirtschaftlicher Sicht, im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, http://www.bmwi.d e/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=289974.html (Stand: 01.05.2009).

²³ Die EK "Kultur in Deutschland" gab 2007 ein Gutachten zum Thema "Kulturwirtschaft in Deutschland – Grundlagen, Probleme, Perspektiven" in Auftrag (*ICG culturplan Unternehmensberatungs GmbH/STADTart Planungs- und Beratungsbüro*, Gutachten zum Thema: "Kulturwirtschaft in Deutschland – Grundlagen, Probleme, Perspektiven", in: EK-Kultur K-DRS. 16/192a), welches sie dem kulturwirtschaftlichen Teil ihres am 11.12.2007 veröffentlichten Schlussberichtes zugrundelegte (*EK "Kultur in Deutschland"*, Schlussbericht, in: BT-Drs. 16/7000).

²⁴ Vgl. *Bundesrat*, Beschluss der Wirtschaftsministerkonferenz der Länder am 09./10. Juni 2008 in Regensburg zu Top 5 "Kreativwirtschaft – Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine Wachstumsbranche", http://www.bundesrat.de/cln_099/DE/gremienkonf/fachministerkonf/wmk/Sitzungen/08-06-09-10-WMK/08-06-09-10-beschluesse,tem plateId=raw,property=publicationFile.pdf/08-06-09-10-beschluesse.pdf (Stand: 01.05. 2009).

²⁵ KWF/CBC/Prognos AG, Endbericht Kultur- und Kreativwirtschaft, S. XI, http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=289974.html (Stand: 01.05.2009).

Sachregister

absolutes Recht 108, 116, 149 f. **AEPO 298** AGICOA 297, 303 AIDAA 298 allgemeinen Handlungsfreiheit 85 Amortisation 103 f., 118 f. ARGE DRAMA 326 ARGE KABEL 325 Aufführung 153 ff. Aufnahme 176 f. Aufnahmerecht 171, 175, 176 ff. Aufzeichnung 2 Ausschließlichkeitsrecht 108, 150, 173 - negatives Verbietungsrecht 108, 150, 279, 301 positive Benutzungsbefugnis 108, 149, 301 Ausschließlichkeitswirkung 149 ff. ausübender Künstler 71, 77 f., 87, 105, 110, 153, 171, 202 f., 212 Auswertungsrisiko 165 Beiträge zu Sammlungen 210 f. Benachrichtigungspflicht 329 Beruf 82 Berufsfreiheit 82 ff. **BIEM 298** Bild- oder Tonträger 177 Bootleg 178, 180, 184, 261, 266, 267, 269, 275, 282 BUFT 58 Bundeskulturwirtschaftsbericht 10 CISAC 298 **CMMV 326** DBV Siehe Deutscher Bühnenverein Deutscher Bühnenverein 50 f., 60 Drei-Sektoren-Modell 11 ff., 15, 23, 50 Eigentumsgarantie 85 ff., 222 EK "Kultur in Deutschland" 10, 18 f. Erschöpfungsgrundsatz 181, 182

Filmhersteller 106, 110 f., 111, 112 f., 205 f., 212 Fixierung 2, 79, 175 Flüchtigkeit 2 Fremdenrecht 279 ff. Schutz ausländischer Veranstalter in Deutschland 282 Schutz deutscher Veranstalter im Ausland 280 ff. Gastspiel 31 Gastspieldirektion 31 GEMA 38, 75, 251, 296, 303, 323, 324 Geräte 248 Geräteabgabe 245 **GESAC 298** Gesamtvertrag 317 GÜFA 297, 303, 324 GVL 77, 250, 296, 323, 324, 330 ff., 331 ff., 345 ausübende Künstler 334 Bild- und Tonträgerhersteller 334

- Organisation 331 f.
- Realisierung von
 - Vergütungsansprüchen 335 ff.
- Tonträgerhersteller 334
- Veranstalter 333
- Verteilung der Einnahmen an Veranstalter 337 ff.
- Wahrnehmungsbereich 332 ff.
- Wahrnehmungstätigkeit für
 - Veranstalter 333 ff.
- Wahrnehmungsvertrag für ausübende Künstler 334
- Wahrnehmungsvertrag für Tonträgerhersteller 334
- Wahrnehmungsvertrag Veranstalter
 335

GWFF 297, 303, 324 Hallenbetreiber 33 Hausrecht 90, 124 ff., 283

- Schutzposition 124 ff.
- Schutzumfang 126 f.

idkv 40 f., 43 f., 330, 345

IFRRO 298

Immaterialgüterrecht 108, 150

inter partes-Wirkung 116, 123, 151,

Interessenlage bei Live-Veranstaltungen

- Allgemeinheit 78 ff.
- ausübender Künstler 76 f.
- Interessenabstimmung 80
- Veranstalter 77 f.
- Werkschöpfer 74 ff.

Investitionen 103, 118 ff., 155

Investitionsschutz 104, 110, 112, 119,

Kinetograph 2

Kinetophone 2

Kinetoscope 2

kollektive Wahrnehmung 326 ff., 330

- ausschließliche Verwertungsrechte
- gesetzliche Vergütungsansprüche 328 ff

Kombiniertes Modell 15

Konzert 20 ff.

Konzertagentur 26 ff., 30 f.

Konzertbesucher 43 f.

Konzertdirektion 25 ff.

Konzertunternehmen 23 ff., 39 ff.

Konzertveranstalter 20 ff.

- Abgrenzung 30 ff.
- Bedeutung für dt. Kulturwirtschaft 45 ff
- Begriff 20 ff.
- Definition 22
- Entwicklung 38 ff.
- Erscheinungsformen 23 ff.
- öffentlich-rechtliche 36
- privatrechtlich gemeinnützige 36
- privatrechtlich kommerzielle 23

Konzertveranstaltungen 42 ff.

Kooperationsvereinbarung 28 ff.

Kultur 8, 11, 12, 13

Kulturbetrieb Siehe Kultursektor

Kulturgut 73

Kulturgutmittler 73, 74

Kulturpflege 1, 9, 36, 45, 66

Kultursektor 11 ff., 437

- gesamter 11, 14, 15
- öffentlich-rechtlicher 11 f., 15
- privatrechtlich gemeinnütziger 11 f.,
- privatrechtlich kommerzieller 11 ff.,

Kulturvielfalt 1, 9, 36, 45, 55, 57, 58,

Kulturwirtschaft 7 ff., 13, 36, 59 f., 159, 437, 443

- Begriff 9 f.
- inhaltliche Eingrenzung 10 ff.
- Kernbranche "Darstellende/Bildende Künste, Literatur und Musik" 19 f., 36, 47, 60
- Kernbranchen 17 ff.
- kreativer Kern 13
- Kunstwort 9
- Strukturmerkmale 16 ff.

Künstlermanager 31 f.

- Business Manager 32
- Personal Manager 32

Leistungsschutzrecht 72 ff., 105 ff.

- abschließend bestimmt 107
- heterogene Gruppe 106
- Inhaber 105 f.
- kein Formerfordernis 107
- persönlichkeitsrechtliche Komponente 106
- Rechtsnatur 108
- vermögensrechtliche Komponente
- wettbewerbliche Funktionen 109

Live-Erlebnis 1, 2

Marktversagen 120 ff., 146 ff.

Modell kultureller

Wertschöpfungsketten 14 f., 15

MÜNCHNER GRUPPE 325

Musik Almanach 41

Musikwirtschaft 37, 46

Nachahmungsfreiheit 75, 128

Nachbarrechte Siehe

Leistungsschutzrecht

Nutzungsart 207

Nutzungsrecht 207

- ausschließliches 208
- einfaches 207

Nutzungsrechtseinräumung 206 ff., 310, 311

- Beschränkungsmöglichkeiten 209
- formfrei 208
- konstitutiv 207
- Lizenz 210
- Verfügungsgeschäft 208
- Verpflichtungsgeschäft 208
- Wahrnehmungsrecht 210

Nutzungsvertrag 311

Öffentlichkeit 158, 180, 182

örtlicher Arrangeur 29, 124

örtlicher Veranstalter 28 ff., 124

Phonograph 2

Punktesystem 338

Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb 92, 143, 285

- betriebsbezogener Eingriff 144 f.
- Güter- und Interessenabwägung 145
- Rechtsfolgen 145
- Rechtsinhaber 143 f.

Recht der öffentlichen

Wahrnehmbarmachung 175, 185

Recht der öffentlichen Wiedergabe 182 ff

Recht der öffentlichen

Zugänglichmachung 175, 182

Rechtsformenwahlfreiheit 51

Rechtsträger Siehe Unternehmensträger

relatives Recht 149

Sammelwerk gemäß § 4 LUG 90 f. Schranken 222 ff.

- Anwendbarkeit 222 f.
- Aufnahme oder Vervielfältigung durch Sendeunternehmen 231 f.
- Aufnahme, Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in Geschäftsbetrieben 233 f.
- Aufnahmen oder Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch 244 ff.
- behinderte Menschen 238 f.
- Berichterstattung über Tagesereignisse 227 ff.
- erlaubnis- und vergütungsfreie Nutzungen 224 ff.
- erlaubnisfreie vergütungspflichtige Nutzungen 234 ff.
- öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung 241 f.
- Rechtspflege und öffentliche Sicherheit 226 f.

- Sammlungen für Kirchen-, Schuloder Unterrichtsgebrauch 239 ff.
- Schulfunksendungen 227, 241
- unwesentliches Beiwerk 234
- vorübergehende Aufnahme- oder Vervielfältigungshandlungen 225 ff.
- Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen 243 f.
- Zitate 230 f.

Schranken-Schranken 256 ff.

- Änderungsverbot 257 f.
- Quellenangabepflicht 258 f.
- Verwertungsverbot 261

Schutz für Veranstalter (schweiz. Recht) 415 ff.

- Hausrecht 416 f.
- vertragliche Regelungen 416
- Wettbewerbsrecht 418 ff.

Schutzdauer 218 ff.

- Anknüpfungszeitpunkt 219
- Fristberechnung 220 f.
- Regelungsbereich 218 f.
- Situation nach Ablauf 221 f.

senden 184

Senderecht 175, 184 ff.

Sendeunternehmen 100, 105, 110,

112 f., 205, 212

sittenwidrige vorsätzliche Schädigung 91 f., 141 ff., 284 f.

- Rechtsfolgen 142
- Schaden 141
- Sittenwidrigkeit 141 f.
- Vorsatz 142

Sozialpflichtigkeit 88, 222

Spannungsverhältnis 188 ff.

- Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme 194 ff.
- Konsequenzen für die Rechtsausübung 190
- parallele Leistungsschutzrechte 190 ff.

Speichermedien 249

Speichermedienabgabe 245

Sportveranstalter 121 f.

Staatsverträge 100 f.

strafrechtliche Absicherung 275 ff.

- § 108 Nr. 4 UrhG direkt 276 ff.
- § 108 UrhG analog 277
- außerhalb des UrhG 277

 unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte 275 f.

subjektives Recht 149

Sukzessionsschutz 210

Technologisierung 2, 17, 79, 112, 275

Theater 48 f.

- En-Bloc-System 56, 58

- Ensemble-Prinzip 55

- En-Suite-System 56, 58

Gesamtbetrieb 49

Kunstform 48 f.

Mehrspartentheater 55

- Repertoire-Prinzip 55, 58

- Spielstätte 49

Theateragentur 58 f.

Theaterbesucher 63

Theaterlandschaft 65

Theaterspielstättenbetreiber 59

Theaterstatistik 51, 60 ff.

Theaterunternehmen 61

Theaterveranstalter 47 ff.

- Abgrenzung 58 f.

Bedeutung für dt. Kulturwirtschaft
 65 f.

- Begriff 47 ff.

- Definition 50

- Entwicklung 60 ff.

- Erscheinungsformen 50 ff.

- Freie Theater 57

Privattheater 55 ff.

- stehendes Unternehmen 55

Theater der öffentlichen Hand 50 ff.

- Tourneetheater 55 ff.

Theaterveranstaltungen 62

Ton- und Bildaufzeichnungen 3

Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte 2 ff.,

Tonträgerhersteller 34, 86, 87, 100, 105,

110, 112, 204, 212

Tonträgerunternehmen 33 ff.

Tournee 27

Tourneeveranstalter 27 ff.

Translative Rechtsübertragung 211 ff.

TWF 297

Unternehmen 24, 160 ff.

Unternehmensträger 24 f., 51 ff., 164 ff.

Urheberrechtsreform 92 ff.

- Akademie-E 1939 96

- Hoffmann-E 1933 94 f.

- Min-E 1959 97

- Private Entwürfe bis 1929 93

Ref-E 1954 96 f.

Reg-E 1962 97 f.

- RJM-E 1932 93 f.

- RJM-E 1934 95

VDKD 40

veranstaltendes Unternehmen 160 ff.

Veranstalter 1, 3, 22, 49, 72 f.

Veranstalterleistungsschutzrecht 3,

71 ff., 78, 86 f., 101 ff.

- Anspruchskonkurrenzen 282 ff.

- ausschließliche Verwertungsrechte 173, 176 ff., 326 f.

 Berechtigung Dritter zur Verwertung 206 ff.

- Beweisbarkeit 151 f.

Darlegungslast 151 f.

eigenständige Vergütungsansprüche
 186 f.

- Entstehungsgeschichte 92

- Entstehungszeitpunkt 170

- Entwicklung 99 ff.

- Fremdenrecht 279 ff.

 gesetzliche Vergütungsansprüche aufgrund von Schranken 327 ff.

Kritik 114 f.

- Normzweck 102 ff.

Nutzungsrechtseinräumung 152

persönlichkeitsrechtliche Aspekte
 171 f.

- Rechtekonglomerat 169

Rechtfertigung 111 f., 118 ff.

Rechtslage seit dem UrhG von 1965
 98 f.

Rechtslage vor dem UrhG von 1965
 90 ff

- Rechtsnatur 108 f., 170 ff.

Schranken 222 ff.

- Schutzdauer 152, 218 ff.

- Schutzumfang 168 ff.

- Schutzvoraussetzungen 153 ff.

- selbständiges Recht 104, 110 f.

strafrechtliche Absicherung 275 ff.

- unternehmensbezogenes Recht 104,

Vererblichkeit 217 f.

Verhältnis zum ausübenden Künstler
 188 ff

 vermögensrechtliche Ausprägung 104, 170

- Vermutung der Rechtsinhaberschaft
 216 f.
- verwertungsgesellschaftliche Situation 330 ff.
- wesentliche Merkmale 148 ff.
- zivilrechtliche Absicherung 261 ff.
- Zusammentreffen mit anderem Leistungsschutzrecht 201 ff.

Veranstalterleistungsschutzrecht (öUrhG) 352 ff.

- amtlicher Gebrauch 381
- Berechtigung Dritter zur Verwertung 372 ff.
- Berichterstattung über Reden im öffentlichen Interesse 381
- Berichterstattung über Tagesereignisse 382 f.
- Beschränkungen der Verwertungsrechte 379 ff.
- Festhalten und Vervielfältigen zum privaten und eigenen Gebrauch 384 ff.
- Festhaltungsrecht 361 ff.
- Fremdenrecht 398 ff.
- Gesamtvergleich mit dt. Rechtslage 403 ff
- Normzweck 352 f.
- Nutzungsrechtsbewilligung/ -einräumung 372 ff.
- Recht der öffentlichen Wiedergabe 364
- Recht der öffentlichen
 Zurverfügungstellung 364 f.
- Recht zur Übertragung in einen anderen Raum 366
- Rechtekonglomerat 358 ff.
- Schutz außerhalb des öUrhG 400 ff.
- Schutzdauer 378 f.
- Schutzumfang 358 ff.
- Schutzvoraussetzungen 353 ff.
- Senderecht 363 f.
- strafrechtliche Absicherung 397 ff.
- translative Rechtsübertragung 375 ff.
- Veranstalter 356 ff.
- Vererblichkeit 377 f.
- Verhältnis zum ausübenden Künstler 366 ff.
- Verkehrsfähigkeit 377
- Verwendungsrecht 365 f.

- verwertungsgesellschaftliche Praxis 388
- Verwertungsrechte 361 ff.
- Vortrag oder Aufführung 353 ff.
- zivilrechtliche Absicherung 391 ff.
- Zwecke der Wissenschaft und des Unterrichts 383 f.

Veranstalterleistungsschutzrecht im schweiz. Reformprozess 409 ff.

- Entscheidung dagegen 414 f.
- Gesamtvergleich mit dt. Recht 432 ff.
- im Vernehmlassungsverfahren 412 ff.
- VE I der ExpK I 409
- VE II der ExpK II 410
- VE III der ExpK III 410 ff.

veranstaltete Darbietung 153 ff. Veranstaltung 73, 155 ff.

- Begriff 155 f.
- Gewicht der künstlerischen Darbietung 159 f.
- im Allgemeinen 156
- im Kontext des § 81 UrhG 156 f.
- öffentliche 157
- private 158
- Urheberrechtsschutz 71
- vor Publikum 156

Verbreitung 180

Verbreitungsrecht 175, 180 f.

verfassungsrechtlicher Schutz des

Veranstalters 80 ff.

Verkehrsfähigkeit 152, 215

vertragliche Regelungen 116 f., 123, 282 f.

Vertretungsbefugnis des Veranstalters (schweiz. Recht) 425 ff.

- Außenverhältnis 430 f.
- Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen 429 f.
- Innenverhältnis 430
- Rechtsgemeinschaft 426 f.
- rechtsgeschäftliche oder gesetzlich fingierte Vertretung 427 ff.

Vervielfältigung 179

Vervielfältigungsrecht 175, 178 ff.

verwandtes Schutzrecht Siehe

Leistungsschutzrecht

Verwertungsgesellschaften 295 ff.

- Abschlusszwang 310 ff.

- Definition 298
- faktisches Monopol 301 ff., 306, 310 f.
- Gegenseitigkeitsverträge 298
- Gesamtverträge 317 ff.
- Gründung 341 ff.
- Interessenvertretung 305
- internationale Dachorganisationen
 208
- kollektive Wahrnehmung 300 f.
- Kooperationen 322 ff.
- kulturelle und soziale Aufgaben 304 f.
- Pflichten 305 ff.
- staatliche Aufsicht 296
- Tarife 313 ff.
- treuhänderische Wahrnehmung
 299 f.
- Überblick 295 ff.
- Verteilung 319 ff.
- Wahrnehmungsvertrag Veranstalter
 333
- Wahrnehmungszwang 306 ff.
- wesentlichen Merkmale 298 ff.

Verwertungsgesellschaftspflichtigkeit 236, 250

Verwertungsrecht 173

- Erstverwertung 174 f., 333
- körperlich 173 f.
- unkörperlich 174, 182
- Zweitverwertung 174 f., 333

Verwertungsrechte 173

VFF 297, 303, 324

VG Bild-Kunst 296, 303, 324

VG Media 297

VG Musikedition 297

VG Satellit 297

VG Veranstalterrechte e. V. 330, 345

VG Werbung 297, 303

VG WORT 75, 296, 323, 324

VGF 297, 303, 324

Volkskunst 72, 76, 153

Vortrag 153 ff.

Wahrnehmung 299 ff.

Wahrnehmungsvertrag 306, 309

Wettbewerb 84, 108

Wettbewerbsfreiheit 85 f., 118 f.

Wettbewerbsfunktionen 109

- Fortschrittsfunktion 109
- Lenkungsfunktion 109
- Verteilungsfunktion 109

wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz 76, 91, 127 f., 283 f.

- besondere Umstände 135 ff.
- geschäftliche Handlung 133 ff.
- Leistungsergebnis mit

wettbewerblicher Eigenart 132 f.

- Mitbewerber 129 ff.
- Nachahmung 133
- Rechtsfolgen 140
- unmittelbare Leistungsübernahme133

ZBT 324

ZFS 325

zivilrechtliche Absicherung 261 ff.

- Abwendungsbefugnis 270
- Aktivlegitimation 263 f.
- außerhalb des UrhG 272 f.
- Beseitigungsanspruch 266
- Haftung des Unternehmensinhabers 269 f.
- Passivlegitimation 264
- Rechtsverletzung 262 f.
- Rechtswidrigkeit 265
- Rückrufsanspruch 269
- Schadensersatzanspruch 267 f.
- Überlassungsanspruch 269
- Unterlassungsanspruch 266 f.
- Urteilsbekanntmachungsanspruch
 271 f
- verfahrensrechtliche Bestimmungen 273 f.
- Vernichtungsanspruch 269

ZPÜ 249, 250, 323 f.

zugänglich machen 183

ZVV 325

Zweckübertragungsregel 209 f., 214,

Zweitverwertungsrechte 333

ZWF 325